



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.87 RRB 1953/2178**  
Titel               **Strassen.**  
Datum             13.08.1953  
P.                 1026–1027

[p. 1026] Mit Beschluss Nr. 1301 vom 21. Mai 1953 genehmigte der Regierungsrat das Projekt für die Verbreiterung der Schaffhauserstrasse (HVS. J) in Grossandelfingen beim Engpass «Löwen». Gleichzeitig wurde auch der Kredit von Fr. 47 500 und die Vergebung des Abbruches des Hauses Bänninger genehmigt. Der Abbruch wurde mittlerweile ausgeführt, weshalb der Bauausführung für die Strassenverbreiterung mit Gehweganlage kein Hindernis mehr im Wege steht.

Für die Maurerarbeiten wurden im beschränkten Wettbewerb drei Firmen eingeladen, deren Offerten zwischen Fr. 4152.10 und Fr. 4623.30 liegen. Die im ersten Rang stehende Firma E. Landolt, Hoch- und Tiefbauunternehmung in Andelfingen, gilt als gut ausgewiesen; es ist gerechtfertigt, ihr die Maurerarbeiten zu vergeben.

Für die Unterbau- und Belagsarbeiten wurden im beschränkten Wettbewerb vier Firmen eingeladen, deren Offerten zwischen Fr. 13 188.90 und Fr. 15 214.75 liegen. Obwohl die im ersten Range stehende Firma A. Baumgartner, Bauunternehmung, Winterthur, noch nicht zwei Jahre existiert, kann der Auftrag von Fr. 13 188.90 an sie vergeben werden, da die andern drei Firmen schon reichlich mit Aufträgen versehen sind.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Ausführung der Maurerarbeiten bei der Korrektur Schaffhauserstrasse (HVS. J) beim «Löwen» in Grossandelfingen wird auf Grund des Angebotes vom 4. August 1953 um die Eingabensumme von Fr. 4152.10 an die Firma E. Landolt, Hoch- und Tiefbauunternehmung, Andelfingen, vergeben.

II. Die Ausführung der Unterbau-, Planie-, Pflästerungs- und Belagsarbeiten bei der Korrektur der Schaffhauserstrasse (HVS. J) beim «Löwen» in Grossandelfingen wird auf Grund des Angebotes vom 4. August 1953 um die Eingabensumme von Fr. 13 188.90 an die Firma A. Baumgartner, Bauunternehmung, Winterthur, vergeben.

// [p. 1027]

III. Die Baudirektion wird zum Abschluss der Bauverträge ermächtigt.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Grossandelfingen und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.05.2017]